

**Satzung vom 26.11.2020 zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Rothemühl
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland,
„Uecker-Haffküste“ Ueckermünde und „Mittlere Uecker-Randow“ Löcknitz
vom 11.01.2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **26.11.2020** folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Rothemühl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland, „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde und „Mittlere Uecker-Randow“ Löcknitz erlassen:

**Artikel I
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2021 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,007064 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,002114 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,000797 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001124 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000233 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,000629 €/m ²

- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,002884 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,001921 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,001275 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001509 €/m ²

- des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,001982 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,001705 €/m ²

c) Waldfläche, Gehölz

0,000614 €/m²

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Rothemühl, den 26.11.2020

gez. Solveig Voltz
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rothemühl geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.